

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonnabend.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
Klein-Druck. Zeile  
10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den  
**Gerichtsamtbezirk Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
1 R. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

## Bekanntmachung.

Indem die nachstehende Verordnung des Königlichen Ministerii des Innern vom 14. Dezember 1877, die Ein- und Durchfuhr von Vieh und anderen Gegenständen über die sächsisch-böhmische Landesgrenze betreffend, soweit sie den hiesigen Bezirk angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist noch besonders hervorzuheben, daß nur der sogenannte kleine Grenzverkehr, d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh böhmischer Landrace zwischen böhmischen und sächsischen Grenzorten, sowie der Weidetrieb auf den Fluren derselben unbeschränkt, der weitere Verkehr mit Gespannen von Rindvieh dagegen unterjagt ist.

Alle Polizeiorgane werden zur strengsten Ueberwachung angewiesen.  
Schwarzenberg, am 18. Dezember 1877.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

Freiherr von Wirsing.

Elbr.

## Verordnung,

die Ein- und Durchfuhr von Vieh und anderen Gegenständen über die sächsisch-böhmische Landesgrenze betr.,  
vom 14. Dezember 1877.

Nachdem die Rinderpest neuerdings in mehreren Ortschaften bei Raudniß in Böhmen zum Ausbruch gekommen und von da bis Leitmeritz und Theresienstadt weiter vorgeschritten ist, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die in Nr. 267 des „Dresdner Journals“ und in Nr. 273 der „Leipziger Zeitung“ abgedruckte Verordnung vom 15. November d. J. hiermit aufzuheben, und an deren Stelle Folgende zu verordnen:

**A.**  
Die sächsisch-böhmische Grenzstrecke von Langburkersdorf bei Reustadt bis mit Hermsdorf bei Frauenstein betreffend.  
u. f. w. u. f. w.

**B.**  
Die östlich und westlich von dem unter A bezeichneten Tract gelegene sächsisch-böhmische Landesgrenze betreffend.  
§ 5.

Verboten ist auf diesen Grenzstrecken die Ein- und Durchfuhr

- a) von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern ohne Unterschied der Race und des Landes, aus welchem sie kommen, sowie von Vorstevieh;
- b) von solchen thierischen Theilen in frischem oder trockenem Zustande, welche von Wiederkäuern stammen;
- c) von Dünger, Rauchs Futter, Stroh und anderen Streumaterialien, gebrauchtem Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge;
- d) von Wolle, Haaren und Borsten, gebrauchten Kleidungsstücken für den Handel und Lumpen

soweit nicht bei den vorstehend unter a—d bezeichneten Gegenständen die im nachstehenden § 6 gedachten Ausnahmen Platz greifen.

§ 6.

Nicht beschränkt bez. bedingungsweise nachgelassen bleibt die Ein- und Durchfuhr von

- a) Vorstevieh, welches nach beizubringenden amtlichen Begleitscheinen aus völlig seuchenfreien Gegenden kommt;
  - b) Butter, Milch und Käse;
  - c) vollkommen trockenen Häuten und dergl. resp. gefalzenen Därmen;
  - d) von Wolle, Haaren und Borsten in bearbeitetem Zustande bez. wenn solche der Fabrikwäsche unterlegen haben;
  - e) von Talg, geschmolzen in Fässern und Wannen;
  - f) von Knochen, Hörnern und Klauen vollkommen lufttrocken und befreit von thierischen Weichtheilen;
  - g) Lumpen in Fässern verpackt,
- und zwar zu c, d, e, f und g dasern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und die Abstammung aus völlig seuchenfreien Gegenden durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist; sowie endlich von h) Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmaterial dient; jedoch ist dasselbe am Bestimmungsorte zu vernichten.  
u. f. w. u. f. w.

**C.**  
Allgemeine Bestimmungen.  
u. f. w. u. f. w.

§ 9.

Die Ueberwachung der vorstehend in §§ 1 bis 8 getroffenen Bestimmungen geschieht durch die betr. Grenzzoll- und Polizeibeamten bez. unter militärischer Assistenz.

§ 10.

Durchbrechung der Sperre mit Thieren oder giftfangenden Sachen der in §§ 1 und 5 gedachten Art hat bei jenen sofortige Tödtung und Verscharrung, bei diesen Vernichtung oder Desinfection zur Folge.

Dresden, den 14. Dezember 1877.

Sonstige Gegenstände, sowie beziehentlich Menschen müssen im Falle eines Durchbruchs bei Unthunlichkeit der Desinfection auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückgebracht werden, womöglich ohne Ortschaften zu berühren.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 328 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches mit Gefängniß bis zu Einem bez. bis zu Zwei Jahren bestraft.

**Ministerium des Innern.**

Für den Minister: Körner.

Pfeiffer I.

## Bekanntmachung.

Nachdem von der Königlichen Kreisauptmannschaft zu Zwickau der Gemeindevorstand Herr Gottlob Ernst Müller in Carlsfeld an Stelle des vormaligen Gemeindevorstandes Gerber dortselbst zum Standesbeamten in dem combinirten Standesamtbezirk Carlsfeld bestellt und Herr Müller in Pflicht genommen worden ist, so wird Solches hiermit bekannt gemacht.  
Schwarzenberg, am 18. Dezember 1877.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

Freiherr von Wirsing.

Elbr.